

diesen Vertrag ein Jahr vor dem Ablauf der festgesetzten Frist zu kündigen, wird die Geltung dieses Vertrages auf weitere fünf Jahre automatisch fortgesetzt.

Artikel 4

Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem Zeitpunkt seiner Unterzeichnung in Kraft. Der Vertrag unterliegt einer Ratifikation in möglichst kurzer Frist. Der Austausch der Ratifikationsurkunden soll in Belgrad stattfinden.

Artikel 5

Der Vertrag ist ausgefertigt in zwei Originalen in russischer und serbisch-kroatischer Sprache, wobei beide Texte die gleiche Kraft haben.

Moskau, den 5. April 1941.

Im Auftrage des Präsidiums
des Obersten Rates der UdSSR.:
V. Molotov.

Im Auftrage S. M. des Königs
von Jugoslawien:
M. Gavrilovič
Božin Simič
D. Savič.

Neutralitätspakt zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und Japan vom 13. April 1941¹⁾

Das Präsidium des Obersten Rates der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und Seine Majestät der Kaiser von Japan haben, geleitet von dem Wunsch, die friedlichen und freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Ländern zu befestigen, beschlossen, einen Neutralitätspakt abzuschließen und zu diesem Zweck als ihre Bevollmächtigten ernannt:

Das Präsidium des Obersten Rates der UdSSR.:

Vjačeslav Michajlovič Molotov, den Vorsitzenden des Rates der Volkskommissare und Volkskommissar für Auswärtiges der UdSSR.;

Seine Majestät der Kaiser von Japan:

Yosuke Matsuoka, Minister des Auswärtigen, Žjusanmi, Ritter des Ordens des Heiligen Schatzes Erster Klasse, und Yosizugo Tatekawa, Außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter in der UdSSR., Generalleutnant, Žjusanmi, Ritter des Ordens der Aufsteigenden Sonne Erster Klasse und des Ordens des Goldenen Geiers Viertes Klasse,

welche, nach der gegenseitigen Vorlegung ihrer entsprechenden Vollmachten, die als in gehöriger und gesetzlicher Form ausgestellt befunden wurden, Nachstehendes vereinbart haben:

Artikel 1

Die beiden Vertragsschließenden Teile verpflichten sich, friedliche und freundschaftliche Beziehungen untereinander zu unterhalten und gegenseitig die territoriale Integrität und Unantastbarkeit des anderen Vertragsschließenden Teiles zu achten.

¹⁾ Vedom. Verch. Soveta vom 6. 6. 1941, Nr. 24. Übersetzung des Instituts. — Am 25. April 1941 ist der Pakt gleichzeitig durch den Kaiser von Japan und das Präsidium des Obersten Rates der UdSSR. ratifiziert worden und gemäß seinem Art. 3 an diesem Tage in Kraft getreten (Iztvestija vom 26. 4. 1941, Nr. 98). Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 20. Mai 1941 in Tokio stattgefunden (Iztvestija vom 21. 5. 1941, Nr. 118).

Artikel 2

Im Falle, daß einer der Vertragsschließenden Teile zum Objekt kriegerischer Handlungen seitens einer oder mehrerer dritter Mächte wird, wird der andere Vertragsschließende Teil während der ganzen Dauer des Konflikts Neutralität beobachten.

Artikel 3

Der gegenwärtige Pakt tritt in Kraft am Tage seiner Ratifizierung durch beide Vertragsschließenden Teile und bleibt fünf Jahre in Kraft. Wenn keiner der Vertragsschließenden Teile den Pakt bis zum Ablauf der Frist kündigt, wird er automatisch als auf weitere fünf Jahre verlängert betrachtet.

Artikel 4

Der gegenwärtige Pakt unterliegt einer Ratifizierung in möglichst kurzer Frist. Der Austausch der Ratifikationsurkunden soll in Tokio stattfinden, auch in möglichst kurzer Frist.

In Bestätigung dessen haben die oben genannten Bevollmächtigten den gegenwärtigen Pakt unterzeichnet in zwei Exemplaren, die in russischer und japanischer Sprache abgefaßt sind, und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in Moskau am 13. April 1941, was dem 13. Tag des vierten Monats des 16. Jahres Siova entspricht.

V. Molotov

Yosuke Matsuoka
Yosizugo Tatekawa.

Deklaration

Entsprechend dem Geiste des Neutralitätspaktes, der am 13. April 1941 zwischen der UdSSR. und Japan geschlossen worden ist, erklären die Regierung der UdSSR. und die Regierung Japans feierlich, im Interesse der Sicherung der friedlichen und freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Ländern, daß die UdSSR. sich verpflichtet, die territoriale Integrität und Unantastbarkeit von Mandschukuo zu achten, und daß Japan sich verpflichtet, die territoriale Integrität und Unantastbarkeit der Mongolischen Volksrepublik zu achten.

Moskau, den 13. April 1941.

Im Auftrage der Regierung
der UdSSR.: *V. Molotov.*

Für die Regierung Japans:
Yosuke Matsuoka
Yosizugo Tatekawa.

Rede des schwedischen Außenministers Günther über schwedische Außenpolitik, gehalten in Halmstad am 19. Januar 1941 ¹⁾

Die Wehrbereitschaft und die Opfer, die sie von uns allen fordert, sind eine Angelegenheit, die heute die schwedische Außenpolitik aufs engste berührt. Es war sicher auffällig, daß die außenpolitischen Fragen in der Reichstagsdebatte, die vorgestern stattfand, verhältnismäßig wenig berührt wurden. Dies findet seine Erklärung nicht darin, daß etwa die Außenpolitik ihre dominierende Bedeutung für unser Land verloren hätte, sondern darin, daß es auf diesem Gebiet gegenwärtig nicht viel Neues zu sagen gibt. Die großen Aufgaben unserer Außenpolitik sind noch immer dieselben, wie sie in früheren

¹⁾ Mellanfolkligt Samarbete 1941, S. 5 ff. Übersetzung des Instituts.